

TALENSIA

Betriebshaftpflicht der Garagen

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.**

KAPITEL I - BETRIEBSHAFTPFLICHT
--

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Wahlfreie Garantien

Artikel 4 - Geltungsbereich

Artikel 5 - Ausschlüsse

Artikel 6 - Versicherungssummen und Haftungsgrenzen

Artikel 7 - Selbstbeteiligung

KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

Artikel 8 - Gegenstand der Garantie

Gütliche Verteidigung juristischer Interessen

Gerichtliche Interessenvertretung

Zahlungsunfähigkeit Dritter

Artikel 9 - Geltungsbereich

Artikel 10- Deckungsfrist

Artikel 11- Betrag unserer Garantie

Artikel 12- Verpflichtungen der Parteien

Artikel 13- Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Artikel 14- Interessenkollision

Artikel 15- Objektivitätsklausel

Artikel 16- Surrogation

Artikel 17- Verjährung

Artikel 18 - Verwaltungstechnische Bestimmungen

KAPITEL I - BETRIEBSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - **BASISGARANTIE**

A. Gegenstand der Garantie

1. **Wir** versichern die außervertragliche Haftpflicht des **Versicherten** aus Schäden, die **Dritten** während der Betreibung des Unternehmens im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten zugefügt werden, bis zu den in den Besonderen Bedingungen bestimmten Summen.

Die zusätzlichen Tätigkeiten sind nur in dem in Artikel 2. H. genannten Maße gedeckt.

2. Erweiternd wird die vertragliche Haftpflicht gedeckt, wenn sie aus einem Ereignis hervorgeht, das an sich eine außervertragliche Haftpflicht herbeiführen kann; die Garantie beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Entschädigungen, die geschuldet wären, wenn der Haftpflichtklage ein außervertraglicher Grund gegeben worden wäre.
3. Erweiternd wird die Garantie innerhalb der Beschränkungen von Artikel 2. B. und C. auch für Schäden gewährt, deren Wiedergutmachung kraft des Paragraphen 1927 und 1928 des Zivilgesetzbuches erhalten werden kann oder kraft der Bestimmungen von ausländischen Rechten mit demselben Inhalt.
4. **Wir** können nicht zu einer weiteren Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen gehalten werden.

B. Gedeckte Schäden

1. **Körper- und Sachschäden;**

2. **Immaterielle :**

- **Folgeschäden;**

- Nicht-**Folgeschäden**, vorausgesetzt, dass sie durch ein anormales, unabsichtliches und für **Sie**, Ihre Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter oder leitenden Angestellten unvorhersehbares Ereignis verursacht wurden.

C. **Rettungskosten**

Die **Rettungskosten** im Sinne von Artikel 11. D. 1 der gemeinsamen Bestimmungen sind gleichfalls gedeckt.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Ohne Mehrprämie gedeckt sind :

A. Der bearbeitete Gegenstand

Schäden an den Organen oder Teilen der Fahrzeuge, an denen gearbeitet wird. Im Sinne dieser Versicherung werden z. B. alle Motorbestandteile zusammen als ein Organ betrachtet.

B. Schäden an den Fahrzeugen

Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit und sofern der **Versicherte** haftbar ist, Schäden an Fahrzeugen – inkl. des Zubehörs und der Einzelteile – **Dritter** :

- bei der Bevorratung mit Kraftstoff;
- die den **Versicherten** anvertraut wurden, um daran zu arbeiten;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in ihrem Besitz waren;
- wenn sie aus einem Mangel an oder Fehlen von Kühlwasser, Schmiermitteln, Kältemitteln oder Kraftstoff hervorgehen.

C. Diebstahl von Fahrzeugen

Die Garantie wird gewährt, innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit und soweit der **Versicherte** haftet, bei Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch von Fahrzeugen **Dritter**, einschließlich deren Zubehör und Ersatzteile, die sich in den Einrichtungen des Betriebs befinden, die wie folgt beschrieben werden : Gebäude, abgeschlossene Umzäunung und Privatparkplatz.

Von der Garantie ausgeschlossen sind :

1. in den Öffnungszeiten des versicherten Unternehmens :

- wenn sie sich in den Gebäuden befinden : die Fahrzeuge, deren Schlüssel und/oder Fernbedienung der Einbruchsicherung sich an oder in diesen Fahrzeugen befinden;
- wenn sie sich innerhalb der abgeschlossenen Umzäunung oder auf dem Privatparkplatz befinden : die Fahrzeuge, die nicht abgeschlossen sind und deren Einbruchsicherung nicht eingeschaltet ist;

2. in den Schließungszeiten des versicherten Unternehmens :

- wenn sie sich in den Gebäuden oder innerhalb der abgeschlossenen Umzäunung befinden: die Fahrzeuge, die nicht abgeschlossen sind und/oder deren Einbruchsicherung nicht eingeschaltet ist; wenn die Gebäude und/oder die abgeschlossene Umzäunung mit Einbruchsicherung versehen sind, muss diese auch eingeschaltet sein;
- die Fahrzeuge, die sich außerhalb dieser abgeschlossenen Umzäunung befinden.

D. Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos), bei Probefahrten und durch Baustellen- oder Hebefahrzeuge

1. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos), sofern **Sie** für diese Geräte einen **Wartungsvertrag** abgeschlossen haben und die Anlagen von einem anerkannten Organismus kontrolliert werden.
2. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden verursacht durch alle festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeuge.

Unfälle, auf die die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (Gesetz vom 21. November 1989) oder eine ähnliche Bestimmung eines ausländischen Rechts anwendbar ist, sind auch gedeckt, aber nur für nicht zugelassene Gabelstapler.

Unsere Garantie ist :

- für Schäden, die aus **Körperverletzungen** hervorgehen: unbeschränkt.

Wenn wir am Schadenstag durch die Regelung ermächtigt sind, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro Schadensfall jedoch auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung die Beschränkung der Garantie erlaubt, wenn letzterer Betrag höher ist.

- für andere **Sachschäden** als diejenigen, die unter nachstehenden Punkten vorgesehen sind: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro Schadensfall oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für Schäden an der persönlichen Kleidung bzw. dem Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insasse oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**.

Die Beträge, die unter den oben ersten drei Punkten genannt werden, werden automatisch alle fünf Jahre der Entwicklung des in Belgien anwendbaren Verbraucherpreisindexes angepasst.

Die erste Revision erfolgt am 1. Januar 2011, wobei als Basisindex der vom Dezember 2005 gilt (Basis 2004 = 100).

3. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden, die durch **Dritten** gehörende Fahrzeuge verursacht werden bei Probefahrten, beim Abholen und Zurückbringen oder im Laufe von Abschleppverrichtungen oder bei Verrichtungen zwecks Pannenhilfe, die von den **Versicherten** durchgeführt werden. Diese Schäden sind versichert unter Zugrundelegung der unter Artikel 2 D. 2. festgesetzten Beträge und Bestimmungen.

E. Geliehene Gegenstände

Schäden verursacht durch Mobilien, unter anderem Werkzeuge, die Ihnen gehören und die Sie gelegentlich anderen Personen zur Verfügung gestellt haben, ohne dass es sich um eine Vermietung oder einen Test vor einem Verkauf oder einer Vermietung handelt.

F. Personalentleihung

- **Wir** decken die Haftpflicht der **Versicherten** und des entliehenen Personals bei Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch dieses Personal, das gelegentlich den **Versicherten** zur Verfügung gestellt wird und unter ihrer Gewalt, Leitung und Aufsicht arbeitet.
- **Wir** decken den Regress, den der gesetzliche Arbeitsunfallversicherer des leihenden **Dritten**, der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger auf den **Versicherten** nehmen würden, wenn ein Mitglied dieses entliehenen Personals zugestoßener **Unfall** von diesem Versicherer übernommen werden sollte.

Diese Garantie wird **Ihnen** gewährt, soweit die tatsächlichen oder vereinbarten Gehälter in Bezug auf die vom entliehenen Personal ausgeführten Arbeiten uns gemeldet werden.

G. Ausgeliehener Angestellter

Wenn Schäden verursacht werden durch einen Angestellten, den **Sie** gelegentlich einem **Dritten** ausleihen, erstreckt sich die Versicherung auf Ihre Haftpflicht, jene der anderen **Versicherten** und des ausgeliehenen Angestellten, vorausgesetzt, dass dieser Angestellte bei dem **Dritten** Arbeiten ausführt, die derselben Art wie die versicherte Tätigkeit sind, und dass er unter der Gewalt, der Leitung und der Aufsicht der Versicherten bleibt.

H. Nebentätigkeiten

- **Dritten** zugefügte Schäden, verursacht durch laufende Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten am Material, an den Anlagen und den Gebäuden Ihres Unternehmens.
- Schäden, die anlässlich kommerzieller, Kultur-, Sport- und sozialer Veranstaltungen verursacht werden, die durch Ihr Unternehmen veranstaltet wurden;
- Schäden anlässlich der Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen.

I. Gebäudehaftpflicht

Schäden, verursacht durch die Gebäude (gebaut oder ungebaut, einschließlich der Bürgersteige, Höfe, Gärten, Aufzüge, Lastenaufzüge...), die **Ihnen** gehören und für eine im Rahmen der bestimmten Tätigkeit verwendet werden. Noch ausgeschlossen bleibt also Ihre Haftpflicht, insbesondere aus Anlagegebäuden, in denen **Sie** keine Räumlichkeit eingerichtet haben, die zu Ihrem Betrieb dient. Weiterhin gedeckt ist Ihre Haftpflicht für einen Teil des Gebäudes, der für die angezeigte Tätigkeit bestimmt ist und von dem **Sie** der Eigentümer sind oder in dem Sie wohnen bzw. den **Sie** privat vermieten.

Die Garantie wird unter der zweifachen Bedingung gewährt, dass :

- die Gebäude und Parzellen in einem guten Zustand gehalten und sorgsam instand gehalten werden (beispielsweise **Wartungsvertrag** und regelmäßige Kontrolle der Aufzüge durch ein zugelassenes Gremium);
- die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um **Unfälle** zu vermeiden (verbotener Zutritt zu den Baustellen und gefährlichen Geländen, Sicherheitsschranken ...).

J. Besondere Ursachen

In unserer Garantie einbegriffen, aber mit einem in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag pro Schadensfall, sind Schäden verursacht durch :

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser

Die Garantie umfasst :

- a. **Körperschäden** verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser;
- b. **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser, unter Ausschluss von dem, was gewöhnlich im Rahmen der Garantie „**Regress Dritter**“ einer Feuerversicherung versicherbar ist. Die **immateriellen Schäden**, die hervorgehen aus einem im Rahmen der Garantie „**Regress Dritter**“ einer Feuerversicherung versicherbaren Schaden, sind jedoch gedeckt, in Ergänzung zur Garantie „**Regress Dritter**“.

Die Garantie wird innerhalb der Beschränkungen von Artikel 1. A. auf die Haftpflicht erweitert, die den **Versicherten** obliegen kann aus Schäden verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser :

- an Räumlichkeiten, Zelten und sonstigen Infrastrukturen, bewohnt oder gemietet durch die **Versicherten** für eine Höchstdauer von 30 Tagen zwecks der Organisation von Handels-, Sozial- oder Kulturveranstaltungen;
- an Hotelzimmern oder ähnlichen Unterkünften, die vorläufig für den Aufenthalt von **Versicherten**, die eine Berufsreise unternommen haben, bewohnt oder gemietet werden;

2. Umweltbeeinträchtigung sowie Umweltschäden verursacht durch :

- a. **Verunreinigung**;
- b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen;
- c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur in Kraft, wenn die Schäden hervorgehen aus einem **Unfall** und erstreckt sich nicht auf die **immateriellen Schäden, die keine Folgeschäden sind**.

Unbeschadet der Ausschlüsse im Sinne von Artikel 5 sind solche Schäden nicht gedeckt, die aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und -ordnungen bezüglich Ihrer Tätigkeit oder aus der Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes hervorgehen, wenn diese Verletzungen von Ihnen, Ihren Teilhabern, Geschäftsführern, Verwaltern, Leitern oder von den technischen Beauftragten, u. a. denjenigen, die damit beauftragt sind, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, geduldet werden.

3. Nachbarschaftsstörungen

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden an Personen und Gütern, deren Wiedergutmachung kraft des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches erhalten werden kann, aufgrund von Nachbarschaftsstörungen oder kraft der Bestimmungen von ausländischen Rechten mit demselben Inhalt.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung ausschließlich aus einer von **Ihnen** angenommenen vertraglichen Verpflichtung hervorgeht.

Wenn es sich um Schäden im Sinne von Artikel 2. J. 2. handelt, ist die Bedingung im Sinne dieses Artikels ebenfalls anwendbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf **immaterielle Schäden, die keine Folgeschäden sind**.

4. Haftpflicht des Auftraggebers

Innerhalb der Beschränkungen der Bestimmungen des Mustervertrags der Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und in dem Maße, wie, ohne Ihr Wissen und entgegen Ihren Anweisungen, der durch das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen wurde, wird unsere Garantie auf die Haftpflicht erweitert, die Ihnen obliegen könnte in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber infolge eines Schadensfalls, verursacht durch einen Ihrer Angestellten, der entweder ein persönliches Fahrzeug oder irgendein anderes Fahrzeug benutzt, das Ihrem Unternehmen nicht gehört und von dem er weder Halter, noch Mieter in irgendwelcher Form ist.

Unsere Garantie ist :

- für Schäden, die aus **Körperverletzungen** hervorgehen: unbeschränkt.

Wenn wir am Schadenstag durch die Regelung ermächtigt sind, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro Schadensfall auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung die Beschränkung der Garantie erlaubt, wenn letzterer Betrag höher ist;

- für andere **Sachschäden** als diejenigen, die unter nachstehenden Punkten vorgesehen sind: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro Schadensfall oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für Schäden an der persönlichen Kleidung bzw. dem Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insasse oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Regelung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt;
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**.

Die Beträge, die unter den oben ersten drei Punkten genannt werden, werden automatisch alle fünf Jahre der Entwicklung des in Belgien anwendbaren Verbraucherpreisindex angepasst.

Die erste Revision erfolgt am 1. Januar 2011, wobei als Basisindex der vom Dezember 2005 gilt (Grundlage 2004 = 100).

Es wird bestimmt, dass :

- diese Garantie sowohl für den Regress des Geschädigten selbst oder seiner Rechtsnachfolger gilt als auch für Regresse, die von dem Versicherer, der das benutzte Fahrzeug deckt oder von dem Gemeinsamen Automobilgarantiefonds aufgrund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes und/oder der Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge ausgeübt werden sollten;
- diese Garantieverweiterung ausschließlich zu Ihren Gunsten als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber gewährt wird und sich daher nicht auf die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Eigentümers, Halters oder Nutzers des Fahrzeugs erstreckt;
- **wir** in all Ihre Rechte und Obliegenheiten gegenüber allen haftpflichtigen Urhebern eingesetzt sind, einschließlich der Fahrer oder Nutzer der Fahrzeuge.

K. Abgestellte Fahrzeuge

Schäden, einschließlich der durch Brand, Feuer, Explosion und den daraus hervorgehenden Rauch verursachten Schäden, die den sich in Boxen oder sonstigen von **Ihnen** an **Dritte** vermieteten Abstellplätzen befindenden Fahrzeugen zugefügt werden, sowie Diebstahl dieser Fahrzeuge und deren Zubehör.

Artikel 3 - WAHLFREIE GARANTIEN

Deckung mittels ausdrücklicher Vereinbarung und Mehrprämie :

A. Gemietete Güter

Schäden an Gütern, von denen **die Versicherten** Mieter, Bewohner, Verwahrer oder Inhaber sind.

B. Zu verkaufende Fahrzeuge

Die Schäden an Fahrzeugen, die dem **Versicherten** zwecks Verkaufs anvertraut sind, unter der Bedingung, dass sie neu sind und in einer dazu speziell eingerichteten Halle ausgestellt sind.

Schäden, die sich aus Feuer oder Diebstahl ergeben, sind jedoch ausgeschlossen.

C. Unterlieferanten

Wir decken ebenfalls die Haftpflicht, die den **Versicherten** obliegen kann aus Taten von Unterlieferanten im Zusammenhang mit den Arbeiten, die von Letzteren ausgeführt werden und in der Beschreibung der Tätigkeiten Ihres Unternehmens erwähnt werden, soweit der Betrag der Rechnungen des Arbeitslohnes der durch diese Unterlieferanten ausgeführten Arbeiten uns gemeldet wird.

Schäden, die nicht gedeckt wären, wenn die Unterlieferanten die Eigenschaft als **Versicherte** haben würden, sowie die persönliche Haftpflicht der Unterlieferanten, bleiben jedoch ausgeschlossen.

D. Schäden verschiedenen Ursprungs

1. Abriss-, Bau- und Umbauarbeiten, unbeschadet der Anwendung von Artikel 2. H.
2. Die Güter des versicherten Unternehmens, die nicht mehr für die versicherte Tätigkeit benutzt werden.

E. **Kernrisiko**

Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie gilt für Schäden, die sich in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit Ihrer Betriebssitze in Belgien ereignen.

Mangels anderslautender Vereinbarung sind die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen, ausgeschlossen.

Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind :

A. Schäden verursacht durch eine absichtliche Handlung eines **Versicherten**.

Wenn der schuldige **Versicherte** jedoch weder **Sie** noch einer Ihrer Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, bleibt die Garantie den anderen **Versicherten** als dem schuldigen Versicherten gewährt, vorbehaltlich der Selbstbeteiligung im Sinne von Artikel 7 A. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Letzteren vor.

B. Schäden verursacht durch :

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person vorhersehbar waren;
2. die aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehenden Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs;
3. die Annahme und die Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik noch die entsprechenden materiellen oder menschlichen Mittel besaß, um diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen; die Auswahl der für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten;
4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von Artikel 5 B. verursacht ist, weder **Sie**, noch einer Ihrer Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn dieses schwere Verschulden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als dem schuldigen Versicherten gewährt. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Schadensverursacher vor.

- C. Die **immateriellen Folgeschäden**, die die Folge von nicht gedeckten **Körper- oder Sachschäden** sind.
- D. Schäden verursacht durch andere Kraftfahrzeuge als die nicht zugelassenen Gabelstapler in den durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Haftungsfällen, wenn sie von den **Versicherten** gelenkt werden, außer den Fällen im Sinne von Artikel 2. D. 2 und 3. Dieser Ausschluss versteht sich unbeschadet der Anwendung der in Artikel 2, J. Punkt 4. „Haftpflicht des Auftraggebers“ vorgesehenen besonderen Garantie.
- E. Schäden :
- an neuen Fahrzeugen, außer in Anwendung von Artikel 3. B., oder an Gebrauchtfahrzeugen, die **Ihnen** zwecks Verkaufs anvertraut werden, sowie der Diebstahl dieser Fahrzeuge und deren Zubehör und der Ersatzteile;
 - an Wracks oder an Fahrzeugen, die von ihrem Eigentümer zurückgelassen wurden, und an Fahrzeugen, die an Wettbewerben teilnehmen.
- F. Die durch die **Versicherten** oder durch Unterlieferanten begangenen Diebstähle und Entwendungen.
- G. Schäden, die aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten hervorgehen.
- H. Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen ergeben, wie der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung, Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- I. Die gerichtlichen, administrativen, wirtschaftlichen oder auf dem Vergleichswege festgesetzten Geldstrafen, die als Strafmaßnahme oder Dissuasion (Abschreckung) bestimmte Schadensersatzleistung (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten.
- J. Schäden, die aus Krieg, **Anschlägen, Arbeitskonflikten** und allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen Beamte.
- K. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- L. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren begangen wird in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer.
- M. Schäden verursacht durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung**.

- N. Die Haftpflicht ohne Schuld :
- kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie der obligatorischen Haftpflichtversicherung unter denselben Umständen;
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.
- O. Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen, unbeschadet der Optionsgarantie „**Kernrisiko**“ im Sinne von Artikel 3. E.
- P. Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** vorgesehene Haftpflicht.

Artikel 6 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall bis zur Höhe der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung, ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und der für die Reparatur benutzten Lieferungen.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Artikel 7 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den Besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Für **Sachschäden** an Kleidung, Geräten und persönlichen Gütern der Angestellten, Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder Ihrer Familie und anderer Personen, die normalerweise bei **Ihnen** wohnen, ist jedoch eine **Selbstbeteiligung** von 250 EUR pro Schadensfall anwendbar.
- C. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

Wir vertrauen die Verwaltung der **Rechtsschutzschadensfälle** „Les Assurés Réunis“, kurz **LAR** genannt, an. Dieses selbstständige Unternehmen hat sich auf Rechtsschutz spezialisiert und ist seit 1935 in Belgien aktiv.

Daher sind die **Schadensfälle** mit Rechtsschutz zu melden an: **LAR**, PF 12 B-1170 Watermaal-Bosvoorde – 1.

LAR INFO : 078 15 15 56

Wenn im Rahmen der Garantien dieses Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes **Schadensfalls ein Versicherter** nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er sich telefonisch an unsere juristische Informationsabteilung wenden.

Artikel 8 - GEGENSTAND DER GARANTIE

Der Gegenstand der Garantie lautet :

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG JURISTISCHER INTERESSEN

Wir verpflichten uns unter den folgenden Bedingungen dazu, dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** beizustehen, seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

GERICHTLICHE INTERESSENVERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den folgenden Bedingungen und mangels einer gütlichen Lösung dazu, die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Verteidigung der Interessen des **Versicherten** ergeben.

A. **Wir** decken die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzungen von Gesetzen, Dekreten, Erlassen und/oder Verordnungen und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung verfolgt wird.

Die **Schadensfälle** durch **Terrorismus** sind ausgeschlossen.

B. **Wir** übernehmen auch auf gütlichem Wege oder über ein Gerichtsverfahren den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung fordert von :

- **Körperschäden**, die im Rahmen seiner Tätigkeiten für Ihr Unternehmen erlitten werden;
- **Sachschäden** an Gütern, die für die versicherte Tätigkeit Ihres Unternehmens verwendet werden, sowie von **immateriellen Schäden**, die die Folge derselben sind

und

- für die die Haftpflicht eines **Dritten** zum Zuge kommt, ausschließlich aufgrund der §§ 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher Bestimmungen ausländischen Rechts;
- für die die Gefährdungshaftpflicht eines **Dritten** aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung zum Zuge kommt;

oder

- die erlitten werden als schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge;
- die hervorgehen aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches, vorausgesetzt, dass sie sich aus einem für den **Versicherten** plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis ergeben.

Die **Schadensfälle** durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen. Wenn sich die Schäden aus **Terrorismus** ergeben, sind die Schäden durch Waffen oder Vorrichtungen, die durch eine Strukturänderung des Atomkerns zum Explodieren bestimmt sind, jedoch ausgeschlossen.

Wir gewähren keine Garantie :

- A.
- für **Sachschäden** an persönlichen Gütern;
 - für **immaterielle Schäden**, die nicht die Folge von **Sachschäden** sind;
 - bei Schäden, erlitten durch Personen, die Ihnen überlassen werden;
 - für **Schadensfälle** in Bezug auf die Haftpflicht nach **der Lieferung von Produkten** oder nach **der Ausführung von Arbeiten**;
 - wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** Rechte gegenüber einem anderen **Versicherten** geltend macht;
 - bei **Schadensfällen** in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung.

B. Jedoch allerdings für

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Nutzung eines Kraftfahrzeugs, wofür in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, in seiner Eigenschaft als Insasse eines solchen Fahrzeugs.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und auf die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggern, Gabelstaplern.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von **Waren** auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft. Für die **Schadensfälle** in Bezug auf feste oder bewegliche Baustellen- oder Hebefahrzeuge (unter anderem Kräne, Bulldozer, Bagger, Gabelstapler) wird die Garantie nur dann gewährt, falls diese Maschinen ausdrücklich in diesem Vertrag gedeckt sind.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken nicht die Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend macht.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfallereignisse und gleichgestellte Situationen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, wenn der Versicherte bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder den Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von Ermittlungen, einer Untersuchung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1986 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit war, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, Ermittlungen, Untersuchung oder Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DRITTER

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Entschädigung der **Körperschäden** zu Lasten dieses **Dritten**, wenn kein anderer öffentlicher oder privater Organismus als Schuldner desselben erklärt werden kann.

Wir intervenieren jedoch nicht, wenn diese Körperschäden hervorgehen aus Aggression oder aus einem Sittlichkeitsdelikt, einer **Terrorismus**- oder Gewalttat. In diesen Fällen allein werden wir das Nötige veranlassen, um Ihre Akte bei der betreffenden öffentlichen oder privaten Stelle zu verteidigen.

Artikel 9 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt **Schäden**, die in der ganzen Welt wegen der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

Mangels gegenseitiger Vereinbarung ausgeschlossen sind Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten resultieren.

Artikel 10 - DECKUNGSFRIST

Die Garantie gilt für Schäden in der Zeit, in der sie Anwendung findet.

Artikel 11 - BETRAG UNSERER GARANTIE

Wenn mehrere **Versicherte** in einen selben **Streitfall** verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Verbrauch der Versicherungssummen berücksichtigt werden müssen.

A. Wir übernehmen :

je nach den zwecks der Lösung des gedeckten **Schadensfalls** erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten **Schadensfalls**, nämlich :

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns;
- die Expertisekosten;
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten wird, sie zu erstatten;
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Andernfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die von dem **Versicherten** vernünftig aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

B. Wir übernehmen nicht :

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen;
- die Geldstrafen, Bußen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten;
- die **Schadensfälle**, von denen der Hauptbetrag des Streitwertes 250 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei als Basis der vom Januar 2008 gilt, nämlich 207,69 (Basis 100 im Jahre 1981);
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.250 EUR unterschreitet;
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgericht eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 12 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

A. Unsere Verpflichtungen bei einem **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten **wir** uns dazu :

- die Akte im Interesse des **Versicherten** bestens zu bearbeiten;
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** oder gegebenenfalls der **Versicherte** sich dazu :

den **Schadensfall** zu melden;

uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**;

an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken :

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des **Streitfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln;
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen;
- persönlich zu erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die des **Versicherten** obligatorisch ist;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Artikel 13 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Maßnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** von der Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Im Falle eines Verfahrens in Belgien, wobei der **Versicherte** einen Anwalt im Ausland wählt, beschränken **wir** die Entschädigung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den **wir** normalerweise hätten zahlen müssen, wenn der **Versicherte** einen Anwalt in Belgien gewählt hätte.

Artikel 14 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Artikel 15 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit uns über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen **Schadensfall** zu regulieren und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren **wir** ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren **wir** unsere Garantie, einschließlich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Artikel 16 - SURROGATION

Der **Versicherte**, der die Zahlung der Kosten und Ausgaben erhält, die uns zustehen, zahlt uns diese zurück, und setzt das Verfahren oder die Ausführung auf unsere Kosten und entsprechend unserer Beratung fort, bis er diese Rückerstattungen erhalten hat. Dazu treten **wir** in die Rechte der **Versicherten** auf die Geltendmachung gegenüber **Dritten** der von uns übernommenen Summen ein.

Artikel 17 - VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist für jede sich aus diesem Vertrag ergebende Klage beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Klage einleitet.

Wenn jedoch derjenige, der das Recht hat, die Klage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 18 - VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die gemeinsamen Versicherungsbestimmungen auf diese Garantie Anwendung.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Waren;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

Versicherungen /
neu definiert

